

**Verein zur Förderung der Arbeit der
Ev.-Luth. Gnadenkirchgemeinde
Chemnitz-Borna e.V.**

Satzung

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

**Verein zur Förderung der Arbeit der Ev.-Luth. Gnadenkirchgemeinde
Chemnitz-Borna e.V.**

- (2) Er ist am 13. Mai 1998 gegründet worden und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein dient der Verbreitung des christlichen Glaubens, der Förderung der Arbeit, der Erhaltung und Schaffung der dazu notwendigen personellen und baulichen Voraussetzungen in der Ev.-Luth. Gnadenkirchgemeinde Chemnitz-Borna.
- (2) Die Ziele sollen erreicht werden durch:
- die Förderung von Kindern und Jugendlichen in christlichem Sinne;
 - seelsorgerliche und diakonische Hilfe für Menschen, die diese benötigen, unabhängig von deren Kirchenzugehörigkeit;
 - Förderung der Kirchenmusik;
 - Unterstützung missionarischer Aktivitäten.
- (3) Der Verein kann zu diesen Zwecken Mitarbeiter anstellen oder unterstützen, Veranstaltungen oder Projekte durchführen.

§ 3
Mittel und deren Verwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenverordnung („steuerbegünstigte Zwecke §§ 51 ff AO“); er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Dem Verein stehen Mittel aus Beiträgen der Mitglieder, Zuschüssen, Zuwendungen, Spenden, Schenkungen, Vermächnissen und Mittel aus gemeinnützigen Veranstaltungen zur Verfügung.
- (3) Die Mittel des Vereins und das Vermögen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge oder Zuwendungen zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

- (4) Die Abzugsfähigkeit von Spenden, die dem Verein zugewendet werden, richtet sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen, die Glieder der Gnadenkirchgemeinde sind, werden.
- (2) Außerordentliche und fördernde Mitglieder können natürliche Personen, Personengemeinschaften und juristische Personen werden, die die Zwecke oder einen bestimmten Zweck des Vereins fördern.
- (3) Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Vorstandes. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (4) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
- (5) Von den Mitgliedern des Vereins wird erwartet, daß sie die Zwecke des Vereins in angemessener Weise durch Spenden fördern.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
 - Tod der natürlichen oder Auflösung von juristischen Personen,
 - Austritt,
 - Ausschluß,
 - Auflösung des Vereins.
- (7) Der Austritt ist dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich zu erklären. Der Austritt ist nur am Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- (8) Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Satzung des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluß des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch erheben. Diese Mitgliederversammlung entscheidet letztinstanzlich. Bis zum Entscheid ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn
 - der Vorstand es für erforderlich hält,
 - die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird.
- (2) Zur Mitgliederversammlung lädt der 1. oder 2. Vorsitzende die Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes des Vorstandes,
 - Entlastungserteilung des Vorstandes,
 - Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - Beschlußfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder,
 - Beschlußfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlußfassung über den Jahres- und Finanzplan des laufenden Geschäftsjahres.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Erweist sich eine Mitgliederversammlung hiernach nicht beschlußfähig, so ist spätestens nach 7 Tagen die Mitgliederversammlung in zweiter Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In zweiter Sitzung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der ersten Einladung hinzuweisen.
- (6) Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
Grundsätzlich wird in geheimer Abstimmung entschieden.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins sind eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zu sonstigen Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (a) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und unter Bindung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- (2) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. In seiner konstituierenden Sitzung wählt der Vorstand aus seiner Mitte den 1. und 2. Vorsitzenden sowie den Schatzmeister und den Schriftführer.
Die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder muß dem Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Gnadenkirchgemeinde Chemnitz-Borna angehören.
- (3) Aus Gründen der Erhaltung der Unabhängigkeit der Verkündigung der christlichen Botschaft nach den Bekenntnissen der Ev.-Luth. Kirche und der Unabhängigkeit der Gemeindefarbeit in der Gnadenkirchgemeinde dürfen der Ortspfarrrer sowie die Angestellten der Gnadenkirchgemeinde nicht Mitglieder im Vorstand sein.
- (4) Der Ortspfarrrer der Gnadenkirchgemeinde nimmt in der Regel an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- (5) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB erfolgt in rechtsverbindlicher Form durch einen der beiden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Legislaturperiode des Kirchenvorstandes gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Die Vorstandsmitglieder über ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (8) Der Vorstand ist mit mindestens drei Mitgliedern beschlußfähig.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (10) Über die Sitzungen des Vorstandes wird eine Niederschrift angefertigt werden, die vom Vorsitzenden und vom Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist.
- (11) Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BGB), daß zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als DM 5000,00 (in Worten: fünf-tausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 8

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Dieser muß eine Sitzung des gesamten Vorstandes vorangegangen sein. Zwischen dieser Sitzung und der Mitgliederversammlung muß ein Zeitraum von mindestens einem Monat und höchstens drei Monaten liegen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Ev.-Luth. Gnadenkirchgemeinde Chemnitz-Borna, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Beschlußfassung durch die Gründungsmitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als nicht rechtswirksam erweisen, wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im übrigen nicht berührt. Die unwirksame Vorschrift dieser Satzung ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung so zu ergänzen bzw. abzuändern, daß der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Realisierung dieser Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt (salvatorische Klausel).

Chemnitz, am 13. Mai 1998

Die Gründungsmitglieder:

D. Willy Schuler
Karin Freund
Alexander Fodor
Ulf Bight
Ute Kroll
D. Hermann Ehrlich
E. M. Kogge
W. Müller
Jürgen
Widauer
E. Wirth